



Direktion für Inneres und Justiz
Handelsregisteramt des Kantons Bern

Poststrasse 25
3071 Ostermundigen
+41 31 633 43 60
hrabe@be.ch
www.hrabe.ch

KMU-Erklärung gemäss Fusionsgesetz

I. Erleichterungen für KMU¹ im Fusions-, Spaltungs- und Umwandlungsverfahren

Sofern alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter (bei AG und Kommandit-AG: auch Partizipanten/Partizipantinnen) **zustimmen, können** kleine und mittlere Unternehmen (**KMU**)¹ in **Fusions-, Spaltungs- und Umwandlungsverfahren** (nicht aber in Vermögensübertragungsverfahren) auf gewisse Erfordernisse eines ordentlichen Verfahrens verzichten. Zu Verzichtsmöglichkeiten² siehe hinten. Die Anwendbarkeit der Erleichterungen setzt kumulativ voraus, dass die Gesellschaft⁴ die gesetzlichen Anforderungen an eine KMU¹ erfüllt, und dass sich sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter der betreffenden Gesellschaft⁴ einstimmig für die Erleichterung aussprechen. Ein genereller Vorausverzicht in den Statuten ist unzulässig. Die Privilegien für KMU¹ gelangen für Gesellschaften⁴ zur Anwendung, die bestimmte Grenzwerte bezüglich Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass allenfalls in Lückenfüllung die Sacheinlagevorschriften des OR sinngemäss zur Anwendung kommen, wenn KMU auf die Berichte und Prüfungsberichte nach FusG verzichten. Unter Umständen sind anstelle der Berichte und Prüfungsberichte nach FusG in Analogie zu Art. 635 f. OR ein Gründungsbericht und eine Prüfungsbestätigung bzw. eine Prüfungsbestätigung zum Kapitalerhöhungsbericht analog Art. 652f OR als Handelsregisterbelege einzureichen (vgl. dazu REPRAX 2/3/04, S. 125 ff.; [Praxismitteilung EHRA 2/12](#), Ziffer 6).

Qualifizierte Strafbarkeit einer unwahren Erklärung: Art. 152 StGB (Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe); Art. 153 StGB (Unwahre Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden); Art. 251 StGB (Urkundenfälschung); Art. 253 StGB (Falschbeurkundung).

Haftung bei unrichtiger Erklärung: Es kann eine Haftung der Erklärenden nach Art. 108 FusG in Frage kommen. In der Erklärung werden Sachverhalte **bestätigt bzw. nachgewiesen**.

II. KMU-Erklärung gemäss Fusionsgesetz

Der bzw. die Unterzeichnende ist Mitglied resp. die Unterzeichnenden sind Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans nachgenannter Gesellschaft und erklärt bzw. erklären bezüglich:

Firma und Sitz:

Ja Nein

1. Anleiensobligationen

Die Gesellschaft hat Anleiensobligationen (Art. 1156 ff OR) ausstehend.

2. Börsenkotierung

Die Anteilsrechte der Gesellschaft sind an **einer** Börse kotiert.

3. Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen

Zwei der nachfolgenden Grössen sind in beiden dem Fusions-, dem Spaltungs- oder dem Umwandlungsbeschluss vorangegangenen Geschäftsjahren **überschritten** worden:

- a) Bilanzsumme von höchstens CHF 20 Millionen
- b) Umsatzerlös von höchstens CHF 40 Millionen
- c) Höchstens 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

4. KMU-Eigenschaft

Die obgenannte Gesellschaft ist damit ein KMU im Sinne von Art. 2 lit. e FusG.

5. Zustimmung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben auf die Erstellung eines Fusionsberichts, Spaltungsberichts bzw. Umwandlungsberichts und auf die Prüfung der Unterlagen (Vertrag, Bericht, Bilanz) sowie auf ihr Einsichtsrecht **ausdrücklich verzichtet**. Grundlage zur Zustimmung:

- **Schriftliche und/oder mündliche Verzichtserklärungen** gegenüber obgt. Firma
- **Protokoll der GV**, an der sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter anwesend sind

6. Referenzdokumente zur Erklärung

Die Erklärung wird gestützt auf die nachfolgend aufgeführten massgeblichen Unterlagen abgegeben:

Erfolgsrechnungen	Geschäftsjahre	20 .. / 20 ..
Bilanzen	Geschäftsjahre	20 .. / 20 ..
Jahresberichte	Geschäftsjahre	20 .. / 20 ..

Unterschrift(en) von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans⁵:

Ort und Datum:

.....

.....

- 1 Als KMU im Sinne von Art. 2 lit.e FusG gelten Gesellschaften⁴, deren Anteilsrechte an keiner Börse kotiert sind und die keine Anleiheobligationen (Art. 1156 ff OR) ausstehend haben. Überdies darf die Gesellschaft⁴ in den zwei Geschäftsjahren, die der Umstrukturierung unmittelbar vorangehen, nicht gleichzeitig zwei der drei folgenden quantitativen Kriterien überschritten haben: a) Bilanzsumme von 20 Millionen Franken; b) Umsatzerlös von 40 Millionen Franken; c) 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 2 **Verzichtsmöglichkeiten für KMU¹**
 - **Verzicht** auf die Erstellung eines Fusions-, Spaltungs- oder Umwandlungsberichts (Art. 14 Abs. 2, 39 Abs. 2, 61 Abs. 2 FusG).
 - **Verzicht** auf die Prüfung der Unterlagen (Vertrag, Bericht, Bilanz) durch einen (besonders befähigten) Revisor (Art. 15 Abs. 2, 40 und 62 Abs. 2 FusG), sofern das Unternehmen überhaupt zur Prüfung verpflichtet ist.³
 - **Verzicht** auf die Gewährung des Einsichtsrechts der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in die Unterlagen während 30 Tagen vor der Beschlussfassung der Generalversammlung (Art. 16 Abs. 2, 41 Abs. 2, 63 Abs. 2 FusG).

Bei der Fusion (Art. 105a Abs. 2 HRegV), der **Spaltung** (Art. 106a Abs. 2 HRegV) und der **Umwandlung** (Art. 107 Abs. 2 HRegV) sieht das Fusionsgesetz (FusG) die gleichen Erleichterungen für KMU¹ vor. Je nach den Bedürfnissen und Umständen des Einzelfalls ist es **möglich, von allen drei oder nur von einzelnen Vereinfachungen Gebrauch zu machen**; jedes an einer solchen Umstrukturierung beteiligte KMU¹ entscheidet für sich. Sind an einer Umstrukturierung zugleich ein KMU¹ und ein grösseres Unternehmen beteiligt, so kann das KMU¹ von den vorgesehenen Vereinfachungen Gebrauch machen (**vereinfachtes Verfahren**), während das andere Unternehmen das **ordentliche Verfahren** beachten muss.
- 3 Eine Pflicht zur **Fusionsprüfung** besteht gemäss Art. 15 Abs. 1 FusG nur, falls die übernehmende Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft (AG, Kommandit-AG, GmbH) oder eine Genossenschaft mit Anteilscheinen ist. Eine Pflicht zur **Spaltungsprüfung** besteht nicht immer. Gemäss Art. 40 FusG iVm Art. 15 Abs. 1 FusG muss ein Spaltungsbericht nur erstellt werden, falls die übernehmende Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft (AG, Kommandit-AG, GmbH) oder eine Genossenschaft mit Anteilscheinen ist, somit praktisch für alle zulässigen Spaltungen nach Art. 30 FusG; als einzige Ausnahme verbleibt die Spaltung, bei welcher eine Genossenschaft ohne Anteilsscheine übernehmende Gesellschaft ist.
- 4 Als **Gesellschaften** gelten gemäss Art. 2 lit. b FusG: Kapitalgesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften, sofern es sich nicht um Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 2 lit. i FusG handelt.
- 5 Unterschrift(en) von einem Mitglied (Einzelunterschrift) oder von zwei Mitgliedern (Kollektivunterschrift zu zweien) **des höchsten Exekutivorgans der mit Firma und Sitz angegebenen Gesellschaft⁴** (VISCHER FRANK [Hrsg.], Zürcher Kommentar zum Fusionsgesetz, 2012, N. 17, 36 und 38 zu Art. 2 FusG).